

Literatur

Klaus Hoffmann-Holland: Der Modellgedanke im Strafrecht. Eine kriminologische und strafrechtliche Analyse von Modellversuchen. – Tübingen, Mohr Siebeck: 2007. 300 S.; Leinen: 89.– €. ISBN 978-3-16-149071-2.

Die von *Arthur Kreuzer* betreute Gießener Habilitationsschrift widmet sich Modellversuchen im Strafrecht. Der Autor sieht darin den Oberbegriff für kriminalpolitisches trial-and-error-Lernen, welches er nicht auf staatliches Handeln beschränkt sehen möchte. Vielmehr versteht er darunter auch Unternehmungen „aus allen Bereichen der Praxis“, die unabhängig von staatlichen Stellen auf Erprobungen zielen. Ein Paradebeispiel ist die „Jugendstrafrechtsreform von unten“, in deren Zuge neue ambulante Maßnahmen schon vor ihrer gesetzlichen Fixierung durch das 1. JGGÄndG 1990 getestet wurden (z. B. sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich). Insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich hat die „Vorreiter-Funktion“ des Jugendstrafrechts eindrucksvoll unter Beweis gestellt, weil die positiven Erfahrungen mit dem neuen Modell, wenn auch mit Modifikationen, 1994 und 1999 Eingang ins Erwachsenenstrafrecht fanden (§§ 46a StGB, 153a Abs. 1 Nr. 5, 155a, 155b StPO).

Das Thema der Studie ist gut gewählt, eine vertiefte Auseinandersetzung mit Modellversuchen in der Tat überfällig. Schon *Montesquieu* hielt es 1748 für „angebracht, ein Gesetz zu probieren, bevor man es endgültig in Kraft setzt.“ Und auch später ist die Idee einer Erprobung und systematischen Überprüfung immer wieder aufgegriffen worden – im Strafrecht etwa durch die 1973 erschienene „Gesetzgebungslehre“ von *Peter Noll*. Die damit zusammenhängenden Fragen sind hochaktuell. Der Erprobungsgedanke hat durch die in den neunziger Jahren einsetzende Präventionsbewegung enormen Auftrieb erhalten und sich hin zur Evaluation kriminalpräventiver Projekte verlagert. In Anlehnung an den Titel des einflussreichen *Sherman*-Reports wird nun allenthalben gefragt „What works, what doesn't, what's promising?“. Von der bloßen Evaluation, bei der bereits bestehende Praxisvarianten untersucht werden, unterscheidet sich der Modellversuch nach *Hoffmann-Holland* dadurch, dass in ihm eine neue Maßnahme in örtlich begrenztem Rahmen erprobt und evaluiert wird – mit dem Ziel einer Prognose, ob es

zweckmäßig ist, die neue Maßnahme ins Gesetz zu integrieren. Die Liste der aufgeführten Modellversuche ist lang und umfasst auch ausländische Projekte. Hierzulande reicht sie von der Einrichtung von Drogenkonsumräumen (§ 10a BtMG), der Spritzenvergabe an Drogenabhängige (§ 29 BtMG) und der heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger über „freiwillige Polizeidienste“, die Betreuung von Opferzeugen im Rahmen sog. Opferstellen bei Gericht bis hin zur sog. elektronischen Fußfessel und zur Sozialtherapie (§ 65 StGB a. F.).

Erprobungen sind kriminalpolitisch sinnvoll, aber häufig so umstritten, dass die politischen Verantwortlichen bange Fragen nach den juristischen Spielräumen stellen. *Hoffmann-Holland* möchte insoweit den Weg weisen – nämlich zwischen „strafrechtlicher Statik (im Sinne eines Verbots von modellhaften Erprobungen) und Dynamik (im Sinne einer unbeschränkten Zulassung)“ hindurch. Mit seiner Untersuchung verfolgt er zwei Ziele: zum einen, wie im Vorwort vorausgeschickt wird, „eine umfassende Analyse der Modellversuche im Strafrecht als Instrument der Kriminalpolitik“ vorzulegen und zum anderen, ihre strafrechtlichen Grenzen und Möglichkeiten auszuloten. In Ausgangspunkt und Vorgehensweise bekennt sich *Hoffmann-Holland* zur „gesamten Strafrechtswissenschaft“, also zu einem interdisziplinären Ansatz, der Strafrecht und Kriminologie gleichberechtigt zusammenführt und vor dem Hintergrund des Zweckgedankens die empirische Überprüfung strafrechtlicher Zusammenhänge akzentuiert.

Nachdem im ersten Teil der Arbeit Problemstellung, Zielsetzung und Gang der Untersuchung angesprochen worden sind, werden im zweiten Teil verschiedene Modellversuche einschließlich ihrer methodischen Problematiken vorgestellt. Hier erfolgen durchweg einleuchtende begriffliche Differenzierungen und Präzisierungen. Unter anderem werden die Entwicklungsphasen von Modellversuchen nachvollzogen (Innovations-, Modell-, Evaluations- und Ausweitungssphase) und diese nach ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten kategorisiert (z. B. risikointensive und risikoarme Versuche; Einführung aufgrund gesetzlicher Erprobungsregelung oder durch Praxisinitiative; Evaluation durch Experiment, Quasi-Experiment oder andere Versuchsordnung). Der zweite Teil schließt mit einem Blick auf die Bedeutung von Modellver-

suchen für Rechtsentwicklung und kriminologische Theoriebildung. Auf die Gefahr der Abhängigkeit einer anwendungsbezogenen Kriminologie von der Kriminalpolitik wird zu Recht hingewiesen (stichwortartig: Kriminologie als Legitimationswissenschaft versus Kriminologie als Herrschaftskritik). Im Ergebnis besteht *Hoffmann-Holland* darauf, dass sich Grundlagen- und Anwendungsforschung nicht unvereinbar gegenüberstehen müssen. Sein Plädoyer für eine „integrative Lösung“ verdient uneingeschränkte Zustimmung. Der dritte Teil beschäftigt sich zunächst eingehend mit der Frage, wie Modellversuche ausgestaltet sein müssen, damit aus ihnen kriminologisch gelernt werden kann. Im Vordergrund stehen methodologische Aspekte, die die Besonderheiten von Modellversuchen als Forschungsgegenstand berücksichtigen, darunter auch das Problem der nicht intendierten Effekte (z.B. Verdrängung, net widening). Ausgiebig widmet sich der Verfasser sodann dem straf- und verfassungsrechtlichen Rahmen für Modellversuche. Dieser Teil, fast schon eine eigenständige verfassungsrechtliche Studie, kann hier in seinen zahlreichen Facetten nicht wiedergegeben werden. Er führt zu dem in einer Übersicht (S. 242) gut veranschaulichten Ergebnis, dass kriminalisierende Modellversuche stets unzulässig sind. Entkriminalisierende bzw. entlastende Versuche sind hingegen sowohl durch gesetzliche Regelung als auch durch Praxisinitiativen zulässig, unterliegen dabei aber unterschiedlichen Anforderungen. So müssen sich gesetzlich geregelte Modellversuche u. a. auf eine Erprobungsklausel stützen können, erforderlich und befristet sein. Der vierte Teil bietet schließlich eine knappe Zusammenfassung und hebt den Modellgedanken mit seinem Innovationspotenzial als Instrument der Rationalität hervor.

Hoffmann-Hollands Untersuchung liefert in kompakter Form eine Vielzahl an wertvollen Informationen und anregenden Einsichten. Diesen Erkenntnisgewinn hätte der Verfasser der Leserschaft erleichtert, wenn er seinen Gedankengang anfangs noch transparenter gemacht und stärker geführt hätte. Das mit „Gang der Untersuchung“ überschriebene Kapitel füllt gerade einmal eine Druckseite aus. Ein inhaltlicher Kritikpunkt geht dahin, dass der Prozess der Verrechtlichung durch den Übergang vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat zwar erwähnt (S. 52), aber in seiner Bedeutung für die Themenstellung nicht hinreichend erläutert wird. Es fehlt ein Hinweis darauf, dass „Normenflut“ (*Vogel* JZ 1979, 321) und „Verrechtlichung“ als „Selbstgefährdung des Rechts“ Topoi in den Rechts- und Sozialwissenschaften der achtziger Jahre waren (vgl. *Voigt*, Verrechtlichung, 1980; *Görlitz/Voigt*, Rechtspolitologie, 1985). Ohne diese Diskussion um Überprüfung und „Entrümpelung“ von Rechtsnormen, ohne den Vorschlag von „Gesetzen auf Probe“ hätte es der Modellgedanke im Recht sicher schwerer gehabt.

Die lesenswerte Schrift betritt wichtiges Neuland. Sie ist wegen der Systematisierung von Modellversuchen, der weiterführenden methodologischen Betrachtungen und nicht zuletzt wegen der Auslotung der rechtlichen, auch verfassungsrechtlichen Spielräume für kriminalpolitische Erprobungen zur Lektüre zu empfehlen. Modellversuche sind, wie der Verfasser eingangs zutreffend hervorhebt, für eine rationale und lernbereite Kriminalpolitik „als Gegenpol zu einer Ad-hoc-Gesetzgebung“ unverzichtbar.

Professor Dr. **Frank Neubacher**, M. A.,
Friedrich-Schiller-Universität Jena